

Fall 8

Im Bundesland L besteht eine Berufsfeuerwehr, die den Brandschutz im Bundesland gewährleistet. Deren Mitglieder sind Beamte des Feuerwehrdienstes, welche nach dem einschlägigen Beamtenrecht des Landes L grundsätzlich mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten und danach eine gegenüber dem vorigen Lohn abgesenkte Pension beziehen. Für sie besteht jedoch die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben. In diesem Fall müssen sie ein amtsärztliches Zeugnis über ihre Feuerwehrdiensttauglichkeit vorlegen.

Neben der Berufsfeuerwehr bestehen Freiwillige Feuerwehren im Bundesland L. Deren Angehörige dienen ehrenamtlich und beziehen deshalb keinen Lohn.

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sieht § 11 des Feuerwehrgesetzes des Bundeslandes L (FeuerwehrG) vor, dass diese, sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr verüben dürfen. Die Möglichkeit, das Ende des aktiven Dienstes hinauszuschieben, besteht für sie nicht. Sie verbleiben aber in der sog. Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mitglieder dieser Abteilung werden unter anderem im Bereich der Repräsentation, Nachwuchsgewinnung und Ausbildung eingesetzt.

Der deutsche Staatsangehörige F ist seit seinem 15. Lebensjahr Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt S im Bundesland L. Er hat seit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr den Dienst mit Leidenschaft und Hingabe verrichtet. Mit einem mulmigen Gefühl sieht er seinem in Kürze anstehenden 60. Geburtstag entgegen. Er meint, die Regelung des § 11 FeuerwehrG verletze ihn in seinen Grundrechten. Dies folge bereits daraus, dass die Norm ohne Ausnahmen das Ende seiner aktiven Laufzeit allein an das Alter koppelte. Dass eine Verlängerungsmöglichkeit wie bei den Kollegen der Berufsfeuerwehr nicht bestehe, sei nicht nachzuvollziehen. Auch sei zu bedenken, dass andere Bundesländer – was zutrifft – die Beendigung der aktiven Laufzeit in der Freiwilligen Feuerwehr erst an die Vollendung des 67. Lebensjahres knüpften. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung sei nicht ersichtlich. Er fühle sich noch vollkommen gesund und somit den Anforderungen an den aktiven Dienst gewachsen.

Wird F durch die Regelung des § 11 FeuerwehrG in seinen Grundrechten verletzt?

Bearbeitungsvermerk:

1. Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind, ggf. hilfsgutachtlich, in einem umfassenden Gutachten zu beantworten.
2. Die nachfolgenden Bestimmungen des FeuerwehrG des Landes L sind formell verfassungsgemäß zustande gekommen.

Feuerwehrgesetz L

§ 1

- (1) Im Bundesland L bestehen Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren.
- (2) Träger der Feuerwehren sind die Gemeinden.

§ 9

1Der Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren ist ehrenamtlich. 2In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur körperlich und geistig geeignete Bewerber aufgenommen werden. 3Diese müssen über die für den Feuerwehrdienst erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

§ 10

(1) [..]

(2) 1Der Feuerwehrkommandant muss einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. 2Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflichten gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen.

§ 11

Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, dürfen keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten. Diese treten in die Ehrenabteilung über.